

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist in einzelnen Punkten die Möglichkeit zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen von Familien mit Kindern und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen gegeben.

B. Lösung

Die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit werden verstärkt durch eine einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngelds von zwei Monaten, eine Flexibilisierung des Antrags auf Elterngeld und die erleichterte Unterstützung von Eltern, die minderjährig oder noch nicht 21 Jahre alt sind und die Schule besuchen, bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben sind nicht bezifferbar.

2. Vollzugaufwand

Ein erhöhter Vollzugaufwand ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe ist nicht feststellbar. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Änderung der Regelung zur Arbeitgeberbescheinigung über Einkommen und Arbeitszeit eines Beschäftigten findet in bestimmten Fällen ein Wechsel des Auskunftsberechtigten statt. An die Stelle des Arbeitnehmers tritt die Behörde. Da der Umfang der Auskunftspflicht gleich bleibt, kommt es zu keinen zusätzlichen Bürokratiekosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748 ff), ... geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mindestens für zwei und“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Die im Antrag getroffene Entscheidung ist verbindlich. Der Antrag kann bis zum Ende des Bezugszeitraums einmal geändert werden. Eine weitere Änderung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums einmalig möglich in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung. Eine Änderung ist rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist nicht möglich, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

aa) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch von der anderen berechtigten Person zu unterschreiben.“

bb) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 und 4 wird Absatz 3 Satz 2 und 3.

4. In § 9 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „Beschäftigten deren“ durch die Angabe „der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das“ ersetzt.

5. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder

2. ein Elternteil des Kindes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besucht.

Dies gilt nicht, wenn der Elternteil Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin im Sinne dieses Gesetzes ist.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 8 wird das Wort „voraussichtliche“ durch das Wort „tatsächliche“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden nach dem Wort „und“ die Wörter „unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil“ angefügt.

bb) In Buchstabe e werden nach dem Wort „der“ die Wörter „im Haushalt lebenden“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Angaben „bis 7 und 9“ gestrichen.

7. In § 23 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Abs. 2 auskunftspflichtig.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Problem und Lösung

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Wirksamkeit der Neuregelung ist Gegenstand einer umfassenden Evaluation. Die Bundesregierung legt gemäß § 25 BEEG dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung seiner Vorschriften vor.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist als Ergebnis der laufenden Beobachtung des Vollzugs des Gesetzes in einzelnen Punkten erkennbar, dass zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen von Familien mit Kindern und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen notwendig ist. Dies betrifft insbesondere die Angleichung der bislang unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Familien mit einem oder zwei erwerbstätigen Eltern, die Anpassung des Antrags auf Elterngeld bei Änderung der beruflichen oder persönlichen Situation der Eltern und die erleichterte Unterstützung von Eltern, bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern, wenn zumindest ein Elternteil minderjährig oder noch nicht 21 Jahre alt ist und die Schule besucht.

2. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 GG (öffentliche Fürsorge und Arbeitsrecht). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG sind für die Zuständigkeit aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG erfüllt. Bundeseinheitliche Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt bei der Gewährung von Elterngeld und Elternzeit würde zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderungen zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verursachen keine feststellbaren Mehrkosten.

b) Vollzugaufwand

Ein erhöhter Vollzugaufwand ist nicht zu erwarten.

4. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe ist nicht feststellbar. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Bürokratiekosten

Durch die Änderung der Regelung zur Arbeitgeberbescheinigung über Einkommen und Arbeitszeit eines Beschäftigten findet in bestimmten Fällen ein Wechsel des Auskunftsberechtigten statt. An die Stelle des Arbeitnehmers tritt die Behörde. Da der Umfang der Auskunftspflicht gleich bleibt, kommt es zu keinen zusätzlichen Bürokratiekosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 3 BEEG)

Weil die Nutzung der Partnermonate an den Wegfall vor der Geburt des Kindes erzielten Erwerbseinkommens gebunden ist, eröffnet die bisherige Regelung in § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten je nach dem, ob vor der Geburt beide Eltern oder nur ein Elternteil Erwerbseinkommen erzielt haben. Waren beide Elternteile vor der Geburt erwerbstätig, erfüllt schon die Mutter die Voraussetzung der Partnermonate und der Vater könnte auch einen einzelnen Elterngeldmonat in Anspruch nehmen.

Den Zielen des Elterngelds besser entspricht eine einheitliche Mindestbezugsdauer von zwei Monaten für alle Eltern, die Elterngeld in Anspruch nehmen möchten. Mit dieser Änderung wird eine intensivere Bindung zum Kind unterstützt. Vätern wird auch gegenüber Dritten die Entscheidung erleichtert, sich mehr Zeit für ihr Kind zu nehmen. Die Flexibilität des Elterngelds bleibt bestehen, da die Elterngeldmonate auch weiterhin nicht am Stück genommen werden müssen, sondern frei auf den Zeitraum der ersten 14 Lebensmonate des Kindes verteilt werden können.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 5 Abs. 1; § 7 Abs. 2 und 3 BEEG)

Bei den gesetzlichen Regelungen zur Antragstellung sind die Erfordernisse eines effektiven Verwaltungsvollzugs mit den Bedürfnissen der Antragsteller abzuwägen. Bisher ist eine einmalige Änderung des Elterngeldantrags in besonderen Härtefällen möglich. Besondere Härtefälle sind insbesondere der Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils bzw. Kindes oder die erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz der Eltern nach Antragstellung.

Die Praxis zeigt, dass es weitere Fälle gibt, in denen eine Änderung des Elterngeldantrags für die Familie wichtig sein kann. Bekommt beispielsweise ein erwerbsloser Elternteil während seines Elterngeldbezugs einen Arbeitsplatz angeboten und kann der bisher erwerbstätige andere Elternteil Elternzeit nehmen, so besteht ein hohes und mit Blick auf die nachhaltige Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der Familie anzuerkennendes Interesse daran, die Aufteilung der Elterngeldbezugsmonate zu ändern.

Zukünftig soll der Antrag auf Elterngeld daher auch ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden können. Der Verzicht auf eine Begründung erhöht die Flexibilität für die Eltern und entlastet die Verwaltung von einer Begründungsprüfung. Die Möglichkeit einer einmaligen weiteren Änderung im besonderen Härtefall bleibt unberührt.

Die Änderung ist wie die erste Antragstellung für drei Monate rückwirkend möglich, nicht jedoch soweit die Monatsbeträge ausgezahlt sind. Dadurch wird eine Rückabwicklung bereits ausgezahlter Elterngeldmonate vermieden. Ist einer anderen berechtigten Person Elterngeld bewilligt worden, kann der Änderungsantrag in die dadurch begründete Rechtsposition dieser Person nicht eingreifen. Eine vollständige Neuaufteilung ist möglich, wenn auch die andere berechnete Person einen entsprechenden Änderungsantrag stellt. Im Übrigen finden die für die erste Antragstellung geltenden Vorschriften Anwendung. Auch § 5 BEEG ist anwendbar, außer wenn ein Antrag des anderen Berechtigten bewilligt ist und dieser nicht seinerseits einen Änderungsantrag gestellt hat.

Die Verbindlichkeit des Antrags, die neu vorgesehene einmalige Änderungsmöglichkeit und die bisherige Härtefallregelung werden einheitlich in § 7 Abs. 2 BEEG geregelt. Sie gelten nicht nur beim Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 5 BEEG), sondern für alle Berechtigten, so dass § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BEEG aufgehoben wird. § 7 Abs. 3 BEEG enthält inhaltlich unverändert die bisherigen Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 4.

Zu Nummer 4 (§ 9 Satz 1 BEEG)

Durch die Änderung wird die Regelung zur Arbeitgeberbescheinigung den entsprechenden Regelungen im Unterhaltsvorschussgesetz und im Bundeskindergeldgesetz angepasst. Die Änderung sieht vor, dass der Arbeitgeber - soweit erforderlich - der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über Arbeitslohn, Steuern und Sozialabgaben auszustellen hat. Dies kommt nur bei einer nachträglichen Überprüfung des Anspruchs und fehlender Mitwirkung der berechtigten Person in Betracht. Bei der Antragstellung ist ein Rückgriff der Behörde auf den Arbeitgeber nicht erforderlich, weil hier bei mangelnder Mitwirkung der Antragstellerin oder des Antragstellers der Anspruch versagt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 15 Abs. 1a BEEG)

Absatz 1 a regelt die Berechtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern, Elternzeit zu beanspruchen, damit sie in bestimmten Fällen ihre Enkelkinder betreuen und erziehen können. Für den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit müssen bei diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die grundsätzlich für den Elternzeitananspruch geltenden Voraussetzungen (z.B. Leben in einem Haushalt) vorliegen. Sinn und Zweck der Regelung ist die mögliche Unterstützung von Eltern, die minderjährig sind oder noch nicht 21 Jahre alt sind und die Schule besuchen, bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern.

Da Eltern nach dem Grundgesetz bis zur Volljährigkeit ihres Kindes das Recht und die Pflicht haben, sich um das Wohl ihres Kindes zu sorgen und ihr Kind zu unterstützen, knüpft die Vorschrift in der ersten Variante an die Minderjährigkeit der Eltern bzw. eines Elternteils des neugeborenen Kindes an. Die Großeltern können so den jungen Eltern und ihrem Enkelkind helfen, die zunächst oft schwierige Situation im Anschluss an eine sog. Teenager-Schwangerschaft zu bewältigen. Nach dem Ende der Elternzeit können die Großeltern wieder zu ihrem früheren Arbeitgeber zurückkehren. Folgeauswirkungen dieser in der Lebenswirklichkeit üblichen familiären Unterstützung können so abgemildert werden.

Die Regelung soll darüber hinaus jugendlichen Eltern, die nicht mehr minderjährig sind, die Möglichkeit bieten, ihre Schulausbildung ohne erhebliche Verzögerung fortzusetzen und abzuschließen. Hiermit kann eine wesentliche Voraussetzung für den Einstieg in das Berufsleben geschaffen werden, damit die Eltern ihre wirtschaftliche Existenz in den Folgejahren sichern können. Um die Interessen der jungen Eltern bzw. der Großeltern und die der Arbeitgeber in Einklang zu bringen, wird eine Altershöchstgrenze von 21 Jahren festgelegt. Unabhängig vom Alter des Enkelkindes endet die Elternzeit mit Vollendung des 21.

Lebensjahres des anspruchsvermittelnden Elternteils. Bis auf sehr wenige Ausnahmefälle wird die Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen bzw. abschließbar sein. Allen Beteiligten wird in dieser Situation so eine reale Chance geboten, im Hinblick auf die Absicherung der Lebenssituation der jungen Familie zusammenzuwirken.

Den Sachverhalt, dass minderjährige oder junge Eltern im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung zur Berufsbildung beschäftigt sind, hat der Gesetzgeber in § 20 Abs. 1 BEEG normiert. Darüber hinaus findet die Vorschrift keine Anwendung, wenn der anspruchsvermittelnde minderjährige oder volljährige Elternteil, der eine Schule besucht, selbst Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes ist.

Die neue Regelung lässt es ausreichen, wenn nur ein Elternteil minderjährig ist oder eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besucht. Grund dafür ist die Regelung im geltenden Recht, wonach beide Elternteile auch parallel Elternzeit nehmen können und die Großeltern hier die Rolle des minderjährigen Elternteils oder wegen seiner fortgesetzten Schulausbildung eingeschränkten Elternteils übernehmen können sollen.

Der Anspruch der Großeltern auf Elternzeit setzt wie bei allen anderen Elternzeitberechtigten nach § 15 Abs. 1 BEEG voraus, dass die oder der Anspruchsberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt lebt und das Kind selbst betreut und erzieht. Die Großelternteile haben bei Vorliegen aller entsprechend erforderlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, sich die Betreuung ihres Enkelkindes zu teilen und gleichzeitig ihrer Beschäftigung in Teilzeit nachzugehen und so die Bindung an das Unternehmen aufrechtzuerhalten.

Die geschaffene Anspruchsberechtigung für Großeltern soll nicht ausschließen, dass ein Elternteil des Kindes, der nicht die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 der Vorschrift erfüllt, selber Elternzeit gem. § 15 Abs. 1 BEEG in Anspruch nehmen kann. Dies dürfte in der Regel zumindest für den anspruchsvermittelnden Elternteil erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Lebensumstände es erlauben, möglich sein. Ziel des Gesetzes ist insbesondere, dass Eltern sich selbst der Betreuung ihrer Kinder widmen können sowie die Stärkung der Verantwortung auch unverheirateter Väter für ihr Kind. Deshalb sollte der Weg zur - möglicherweise - erst allmählichen Übernahme der Verantwortung nicht verstellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 22 BEEG)

Die Angabe der tatsächlichen Bezugsdauer in Absatz 2 Nummer 8 wird benötigt, um die genaue Zahl der Bezugsmonate auch bei Unterbrechung des Bezugs von Elterngeld, etwa zugunsten der Partnerin oder des Partners, zu ermitteln. Die Angaben von erstem und letztem

Monat des Bezugs reichen in diesem Fall nicht aus, da dann ein möglicher Unterbrechungszeitraum mit eingeschlossen wäre.

Die Angaben zum unverheirateten Zusammenleben und zur Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sollen neben denen zum Familienstand dazu dienen, die familiäre Situation junger Eltern besser abzubilden. Um die Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf seine Fortentwicklung beurteilen zu können, ist es erforderlich, die tatsächlichen Gegebenheiten darzustellen.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Absatz 2 Nummer 8.

Zu Nummer 7 (§ 23 BEEG)

Durch die Einfügung von Absatz 1a wird die Auskunftspflicht der Antragsteller ausdrücklich normiert. Die Auskunft der Antragsteller zu allen in § 22 Abs. 2 aufgeführten Erhebungsmerkmalen ist notwendig, um die Auswirkungen der Familiengröße und deren Zusammensetzung auf die Höhe des Elterngeldes oder die Dauer der Inanspruchnahme sowie die grundsätzlichen Fragen zum Elterngeld und seiner Weiterentwicklung zu beantworten. Aus der amtlichen Statistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensus) ergeben sich hierzu keine spezifischen Angaben. Die Statistik ist darüber hinaus für die Familienpolitik des Bundes wichtig, ergänzend aber auch für die Länder, um mögliche, ggf. ergänzende, eigene Vorhaben zur Förderung junger Familien beurteilen zu können.

Zu Artikel 2

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der geänderten Fassung neu bekannt machen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.